



An das
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per E-Mail: legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
eva.erlinger-schacherbauer@bmbwf.gv.at

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr.-Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Leoben, 21. Mai 2021

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschulgesetz, das Privathochschulgesetz, das Hochschulqualitätssicherungsgesetz und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden; GZ: 2021-0.284.064

Stellungnahme des Rektorats und des Vorsitzes des Senats der Montanuniversität Leoben

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Rektorat und der Vorsitz des Senats der Montanuniversität Leoben (im Folgenden: die Montanuniversität Leoben) nehmen zu obgenanntem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung. Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle §§-Nennungen auf das Universitätsgesetz 2002.

Zu Art. 1 – Änderung des Universitätsgesetzes 2002

1. Zum Entfall der akademischen Bezeichnungen (Ziffern 1, 3, 6, 17 sowie 27 bis 31):

Der Begutachtungsentwurf sieht vor, dass in Zukunft für Universitätslehrgänge mit einem Umfang von zumindest 60 ECTS-Anrechnungspunkten keine akademischen Bezeichnungen mehr zu vergeben sind. Mangels einer Ersatzregelung ist zu befürchten, dass es dadurch zu einem Wildwuchs an verschiedensten Formen von Abschlussbezeichnungen für die betreffenden Universitätslehrgänge käme. In den Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf wird das Ziel genannt, im Bereich der akademischen Abschlussgrade eine Vereinheitlichung zu erreichen. Durch den Entfall der akademischen Bezeichnungen



WO AUS FÖRSCUNG ZUKUNFT WIRD



würde diese Einheitlichkeit bei Universitätslehrgängen mit mehr als 60 ECTS-Anrechnungspunkten hingegen aufgegeben werden.

Aus Sicht der Montanuniversität Leoben hat sich die Etablierung der akademischen Bezeichnungen „Akademische/r ...“ bewährt und für ein gewisses Maß an Einheitlichkeit im Bereich der Weiterbildung gesorgt. Aus diesem Grund wird angeregt, diese akademischen Bezeichnungen beizubehalten.

2. Zur Neuregelung im Bereich der Universitätslehrgänge in § 56 (Z 18):

Die Montanuniversität Leoben weist eingangs darauf hin, dass Definitionen von außerordentlichen Bachelorstudien und außerordentlichen Masterstudien (vor allem hinsichtlich Inhalte und Ziele) im Gesetzestext fehlen. Es wird angeregt, solche Begriffsbestimmungen in § 51 Abs. 2 aufzunehmen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Bachelor- und Masterstudien an einigen Stellen im Universitätsgesetz unklar bleibt. Dies betrifft beispielsweise die Fragen, ob Masterarbeiten in außerordentlichen Masterstudien als wissenschaftliche Arbeiten im Sinne des § 51 Abs. 2 Z 8 gelten; ob die Bestimmung des § 63a Abs. 2, wonach die Absolvierung eines Bachelorstudiums jedenfalls ohne weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu mindestens einem fachlich in Frage kommenden Masterstudium berechtigen muss, auch für außerordentliche Bachelorstudien anzuwenden ist; ob die Regelungen zur Studienberechtigungsprüfung auch für außerordentliche Bachelorstudien anzuwenden sind sowie die Frage, ob eine Studieneingangs- und Orientierungsphase auch bei außerordentlichen Bachelorstudien vorzusehen ist (§ 66 Abs. 1).

Zu diesen Punkten wird angeregt, im Gesetzestext eine Klarstellung zu treffen.

2.1. Zu § 56 Abs. 2 (Gleichwertigkeit von außerordentlichen und ordentlichen Studien):

Hingewiesen wird auf ein offensichtliches Redaktionsversehen im letzten Satz. Die Absatzbezeichnung „1“ bei den Nennungen des § 51 muss richtigerweise „2“ lauten.

Die Montanuniversität Leoben spricht sich gegen die in Abs. 2 vorgesehene Gleichwertigkeit außerordentlicher Bachelor- und Masterstudien mit ordentlichen Studien aus:

Ordentliche Bachelorstudien dienen gemäß der Definition in § 51 Abs. 2 Z 4 der wissenschaftlichen Berufsvorbildung oder –ausbildung und der Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Eine inhaltliche Definition von außerordentlichen Bachelorstudien (und auch von außerordentlichen Masterstudien) findet sich im Begutachtungsentwurf nicht. Es ist daher auf die inhaltliche Beschreibung von Universitätslehrgängen des § 51 Abs. 2 Z 21 zu verweisen, wonach Universitätslehrgänge der Fort- und Weiterbildung dienen. Bereits daraus ergibt sich, dass ein außerordentliches Bachelorstudium, das die Fort- und Weiterbildung zum Ziel hat, nicht mit einem ordentlichen Bachelorstudium, welches der wissenschaftlichen Vor- oder Ausbildung dient, gleichwertig sein kann.

Das oben Ausgeführte gilt auch für die beabsichtigte Gleichwertigkeit von außerordentlichen Masterstudien mit ordentlichen Masterstudien. Hier wiegt die fehlende Wissenschaftlichkeit der außerordentlichen Masterstudien noch schwerer, handelt es sich bei ordentlichen Masterstudien



gemäß § 51 Abs. 2 Z 5 doch um Studien, die der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvor- oder -ausbildung dienen.

Das in den Erläuterungen geführte Argument der gegenseitigen Durchlässigkeit mag aus Sicht der Montanuniversität Leoben eine gewünschte Gleichwertigkeit von außerordentlichen und ordentlichen Studien nicht zu rechtfertigen. Die generell andere Ausrichtung von Angeboten der Fort- und Weiterbildung mit Studienarten, welche die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden vermitteln und vertiefen, steht der beabsichtigten Gleichwertigkeit klar entgegen. Näheres dazu siehe zu den Ausführungen zu Z 21.

2.2. Zu § 56 Abs. 4 (erweiterte Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Rechtsträger):

Im Begutachtungsentwurf ist vorgesehen, dass für Universitätslehrgänge, in denen der akademische Grad „Bachelor Professional“ oder „Master Professional“ verliehen wird, eine erweiterte Zusammenarbeit mit einem außeruniversitären Rechtsträger erforderlich ist. Damit soll es zu Kooperationen auch auf inhaltlicher Ebene kommen.

Die Montanuniversität Leoben spricht sich einerseits gegen diese Kooperationsverpflichtung und andererseits gegen die vorgeschlagene Kooperation auch auf inhaltlicher Ebene aus. Vor allem Letzteres stellt einen Eingriff in die universitäre Autonomie dar; insbesondere wird dadurch in die Kompetenz des Senats zur Erlassung von Curricula eingegriffen. Es ist abzulehnen, wenn außeruniversitäre Stellen in die inhaltliche Gestaltung der Curricula und damit auch in die Gestaltung von Zulassungsvoraussetzungen eingreifen können.

2.3. Zu § 56 Abs. 8 (akademische Grade):

Aus Abs. 8 Z 1 (und auch aus den Begriffsbestimmungen in § 51 Abs. 2 Z 23 und Z 23a) geht nicht hervor, aufgrund welcher inhaltlichen Kriterien für ein außerordentliches Studium entweder die akademischen Grade Bachelor/Master of Continuing Education oder die akademischen Grade Bachelor/Master Professional zu verleihen sind. Die Montanuniversität Leoben regt an, diesbezüglich nähere Ausführungen im Gesetzestext zu treffen.

Die Vereinheitlichung der akademischen Abschlussgrade wird von der Montanuniversität Leoben begrüßt. Allerdings ist es dringend erforderlich, neben den Sonderbestimmungen für Masterlehrgänge im Bereich Recht und im Bereich Business Administration auch für den technischen Bereich eine Sonderbestimmung als Z 5 aufzunehmen. Auch der technische Bereich zeichnet sich – wie in den Erläuterungen für die Bereiche Recht und Business Administration ausgeführt – durch eine starke Fokussierung auf bestimmte Zielgruppen mit einschlägigen Erstabschlüssen bzw. Berufserfahrung aus. Der an allen drei technischen Universitäten Österreichs verliehene akademische Grad „Master of Engineering“, MEng, muss jedenfalls beibehalten werden. Dieser akademische Grad hat sich bisher bewährt und schafft vor allem eine klare Differenzierung zwischen ordentlichen Masterstudien und Universitätslehrgängen. Es gibt keinen sachlichen Grund, den technischen Bereich mit einer ebenso starken Fokussierung auf bestimmte Zielgruppen anders zu behandeln als die Bereiche Recht und Business Administration.

Ebenso ist es erforderlich, dass auch für technische Master-Universitätslehrgänge der Umfang von 120 ECTS-Anrechnungspunkten bei Vergleichbarkeit mit ausländischen Masterstudien unterschritten werden kann. Auch hier gibt es keine sachliche Rechtfertigung für eine Ungleichbehandlung.



3. Zu Z 21 (Zulassungsvoraussetzungen für Universitätslehrgänge in § 70):

3.1. Zu § 70 Abs. 1 Z 1:

Eine einschlägige berufliche Qualifikation als mögliche Zulassungsvoraussetzung zu einem außerordentlichen Bachelorstudium in § 70 Abs. 1 Z 1 ist aus Sicht der Montanuniversität Leoben nicht ausreichend. Unter Berücksichtigung der postulierten Gleichwertigkeit von außerordentlichen Studien mit ordentlichen Studien müssen auch die Zulassungsbedingungen sowohl für außerordentliche als auch für ordentliche Bachelorstudien zumindest die allgemeine Universitätsreife umfassen. Die in den Erläuterungen angesprochene alternative Form des Hochschulzuganges ist bereits jetzt mit der Möglichkeit einer Studienberechtigungsprüfung für jene Personen, die nicht über ein Reifeprüfungszeugnis verfügen, gegeben.

Sollte an den beruflichen Qualifikationen als Zulassungsvoraussetzung festgehalten werden, wird die Verordnungsermächtigung der Bundesministerin oder des Bundesministers hinsichtlich der näheren Definition von Inhalt, Art und Umfang der erforderlichen beruflichen Qualifikationen abgelehnt. Diese Verordnungsermächtigung stellt einen Eingriff in die Autonomie der Universitäten dar. Eine Regelung im Gesetzestext selbst ist einer Verordnungsermächtigung daher vorzuziehen.

3.2. Zu § 70 Abs. 1 Z 2:

Als Zulassungsvoraussetzung zu einem außerordentlichen Masterstudium wird der Abschluss eines Bachelorstudiums mit mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten festgelegt. Die Montanuniversität Leoben gibt zu bedenken, dass hier – anders als bei der Zulassung zu ordentlichen Masterstudien – die fachliche Ausrichtung des absolvierten Bachelorstudiums gänzlich unerheblich zu sein scheint. Insbesondere im Hinblick auf die durch die postulierte Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit gegebene Möglichkeit eines späteren Doktoratsstudiums ist es hier jedenfalls erforderlich, die Zulassungsbedingungen für außerordentliche Masterstudien an die Systematik für ordentliche Studien anzupassen.

An dieser Stelle sei auch angemerkt, dass gemäß § 64 Abs. 3 die allgemeine Universitätsreife für die Zulassung zu einem Masterstudium durch den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums [...] nachzuweisen ist. Wenn in § 64 Abs. 3 undifferenziert von „einem Masterstudium“ gesprochen wird, so steht der hier vorgeschlagene § 70 Abs. 1 Z 2 für außerordentliche Masterstudien dem genannten § 64 Abs. 3 entgegen.

Die einschlägige berufliche Qualifikation als Zulassungsvoraussetzung für ein außerordentliches Masterstudium wird abgelehnt und dabei auf die Ausführungen zu § 70 Abs. 1 Z 1 verwiesen.

Im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Zulassungsregelungen und der gewünschten Gleichwertigkeit der Studien und der damit einhergehenden Durchlässigkeit zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studien bringt die Montanuniversität Leoben nochmals ihre Bedenken hinsichtlich des vorgesehenen Regelungsregimes für Universitätslehrgänge zum Ausdruck:

Ordentliche Masterstudien dienen der Vertiefung und Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvor- oder –ausbildung. Wenn die Zulassung zu einem ordentlichen Masterstudium auch mit einem außerordentlichen Bachelorstudium möglich sein soll, so fehlt es zum einen an der Wissenschaftlichkeit des außerordentlichen Bachelorstudiums und wäre es darüber hinaus auch möglich, ohne Nachweis der



allgemeinen Universitätsreife bei der Bachelorzulassung in weiterer Folge eine Zulassung zu einem ordentlichen Masterstudium zu erlangen.

Für das wissenschaftliche Arbeiten in ordentlichen Masterstudien ist jedoch eine wissenschaftliche Grundausbildung erforderlich, die in ordentlichen Bachelorstudien vermittelt wird. Das Eintrittsniveau der Masterstudierenden könnte nicht mehr gehalten werden, wenn Zulassungen zu ordentlichen Masterstudien auch mit Abschluss außerordentlicher Bachelorstudien möglich sein sollen. Schließlich ist für das wissenschaftliche Arbeiten eine entsprechende Vorbereitung, die durch die Reifeprüfung oder die Studienberechtigungsprüfung vermittelt wird, erforderlich. Eine einschlägige berufliche Qualifikation vermag diese Vorbereitung nicht zu geben.

Gleiches – und vielmehr in noch schwerwiegenderem Ausmaß – gilt für die Zulassung zu Doktoratsstudien. Doktoratsstudien dienen der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Daraus ergibt sich, dass ein Doktoratsstudium sinnvoll nur mit Abschluss eines wissenschaftlichen Vorstudiums betrieben werden kann. Dies ist mit der Absolvierung von außerordentlichen Bachelor- oder Masterstudien nicht gegeben.

Eine Regelung, die die generelle Gleichwertigkeit und Durchlässigkeit zwischen ordentlichen und außerordentlichen Studien vorsieht, wird von der Montanuniversität Leoben aus den genannten Gründen abgelehnt. Angeregt wird deshalb eine Bestimmung, mit der zumindest sichergestellt ist, dass die Universitäten im Einzelfall über Gleichwertigkeiten entscheiden können. Sollte an der generellen Gleichwertigkeit festgehalten werden, so muss die Zulassungssystematik für außerordentliche Studien gleichlautend mit jener für ordentliche Studien sein.

4. Zu Z 26 (Berücksichtigung von zentralen Feiertagen bei der Festlegung von Prüfungsterminen, § 76 Abs. 4):

Die Montanuniversität Leoben weist darauf hin, dass die vorgeschlagene Erweiterung sich inhaltlich besser in § 76 Abs. 3 in der Fassung der im März 2021 vom Parlament verabschiedeten UG-Novelle einfügen würde.

Inhaltlich merkt die Montanuniversität Leoben an, dass der Begriff des „zentralen Feiertages“ zu unbestimmt ist. Ebenso zu unbestimmt ist die Wendung „sind nach Maßgabe der Möglichkeiten [...] zu berücksichtigen“. Es bleibt unklar, wie bei unterschiedlichen Auffassungen der einzelnen Universitätsangehörigen über die „Zentralität“ eines Feiertages und über die vorhandenen „Möglichkeiten“ vorzugehen ist.

Angeregt wird deshalb, bei der vorgeschlagenen Erweiterung betreffend Prüfungstermine auf die gesetzlichen Feiertage abzustellen und die Wendung „nach Maßgabe der Möglichkeiten“ zu streichen.



Zu Art. 4 – Änderung des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes

1. Zu Z 9 (Überprüfungsverfahren für Studien zur Weiterbildung, § 26a HS-QSG):

Aus Sicht der Montanuniversität Leoben handelt es sich bei der vorgeschlagenen externen studiengangsbezogenen Überprüfung von Universitätslehrgängen durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria um einen Systembruch in den bisherigen Qualitätssicherungsverfahren. Es existiert bereits ein sehr umfangreiches Verfahren der Qualitätssicherung an Universitäten, dessen Implementierung großen Aufwand erfordert hat. Weshalb im Bereich der Universitätslehrgänge von diesem bewährten Verfahren abgewichen werden soll, geht aus dem Begutachtungsentwurf nicht hervor. Die Montanuniversität Leoben spricht sich daher gegen das vorgeschlagene Überprüfungsverfahren in § 26a HS-QSG aus.

Sollte dennoch daran festgehalten werden, ist die Wendung „bei Vorliegen begründeter Zweifel“ zu unbestimmt. Auch ist nicht klar, wer diese begründeten Zweifel äußern kann. Diesbezüglich müsste eine Präzisierung erfolgen.

Mit freundlichem Glück auf!

Für das Rektorat:

Der Rektor:

Univ.-Prof. DI Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder

Für den Vorsitz des Senats:

Der Vorsitzende:

Univ.-Prof. DI Dr. Christian Mitterer

